Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5973

06. 11. 96

Sachgebiet 63

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksachen 13/4941, 13/5935, 13/5936 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

Bericht der Abgeordneten Dr. Konstanze Wegner, Dietrich Austermann, Oswald Metzger und Ina Albowitz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Arbeitsförderungsrecht zu reformieren. Hierzu sollen vor allem

– die Erwerbschancen von Arbeitslosen verbessert und Arbeitslosigkeit vermieden,
– das Arbeitsförderungsrecht weiterentwickelt und in der Anwendbarkeit verbessert,
– Effektivität und Effizienz der Bundesanstalt für Arbeit erhöht,
– Leistungsmißbrauch besser feststellbar und einschließlich der illegalen Beschäftigung wirksamer bekämpft und
– die Beitragszahler entlastet

werden.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu im Ersten Teil die Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuches, im Zweiten Teil die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) sowie im Dritten Teil die Änderung zahlreicher Einzelgesetze vor.

Der Gesetzentwurf führt zu Minderausgaben der öffentlichen Haushalte in folgender Höhe:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Bei der Bundesanstalt für Arbeit sinken die Ausgaben um rd. 1,7 Mrd. DM in 1997 und um rd. 17 Mrd. DM in 2000. Beim Bund sinken die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe um rd. 0,3 Mrd. DM in 1997 und steigen um rd. 2,9 Mrd. DM in 2000. Die Gemeinden und Länder werden insbesondere durch die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe in Höhe von etwa zwei Drittel der beim Bund entstehenden Minderausgaben belastet.

   Das AFRG bezieht als umfassende Neuordnung des Arbeitsförderungsrechts auch alle bereits vom Deutschen Bundestag beschlossenen, aber noch im Vermittlungsverfahren befindlichen Änderungen des AFG ein. Der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe ist Teil des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze.

2. Vollzugsaufwand
   Der Vollzugsaufwand sinkt im Bereich der Ermessensleistungen durch Erweiterung der Gestaltungsspielräume. Im Bereich der Pflichtleistungen sinkt er bei der Feststellung der Leistungen und steigt durch Verstärkung der Mißbrauchskontrolle. Insgesamt dürfte der Vollzugsaufwand mittelfristig sinken.

Ferner vermindert sich der Aufwand für die Arbeitgeber im Ergebnis bei der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und bei der Erstellung von Arbeitsbescheinigungen.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf beraten und mit der Begründung abgelehnt, daß dieser den An-

forderungen, die an ein Arbeitsförderungsgesetz bei konjunkturell aber vor allem bei strukturell bedingter Massenarbeitslosigkeit gestellt werden müsse, nicht gerecht werde.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates darauf hingewiesen, daß die weiterhin pauschale Ablehnung des Gesetzentwurfes nicht der allgemein anerkannten Notwendigkeit entspreche, daß das Arbeitsförderungsrecht einer dringenden Reform bedürfe.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat über den Gesetzentwurf hinaus Änderungsanträge beschlossen, die die in der finanziellen Begründung zum Gesetzentwurf angegebenen finanziellen Auswirkungen für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bund nur in folgenden Positionen verändern:

„–" bedeutet Minderausgabe
„+" bedeutet Mehrausgabe

Jahr	1997	1998	1999	2000	nach Übergangszeit
Bundesanstalt für Arbeit	– in Mio. DM –				
Alt: Versicherungspflicht für kurzzeitig, aber nicht geringfügig Beschäftigte					
a) Beitragsmehreinnahmen	–	– 730	– 730	– 730	– 730
b) Mehrausgaben	–	–	+ 150	+ 350	+ 410
Neu: Versicherungspflicht für kurzzeitig, aber nicht geringfügig Beschäftigte					
a) Beitragsmehreinnahmen	– 730	– 730	– 730	– 730	– 730
b) Mehrausgaben	–	+ 150	+ 350	+ 410	+ 410
Alt: Effizienzsteigerung	–	–1 000	–2 000	–4 000	–4 000
Neu: Effizienzsteigerung (Vorziehen der Regelung über die Innenrevision)	– 500	–1 000	–2 000	–4 000	–4 000
Neu: Veränderungen bei ABM*)	– 600	–1 700	–1 700	–1 700	–1 700
Neu: Geänderter Zahlungsrhythmus	– 800	–	–	–	–
Neu: Verschärfte Zumutbarkeitsregelung	– 100	– 100	– 100	– 100	– 100

*) Die Änderungen bei ABM dienen dem Ziel, unabhängig von den konkret im jeweiligen Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel für ABM, mit den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln mehr Beschäftigte in ABM fördern zur können. Die Festsetzung des zur Verfügung stehenden Mittelvolumens erfolgt bei der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans der Bundesanstalt für Arbeit und der Genehmigung durch die Bundesregierung.

Bund	– in Mio. DM –				
Alt: Versicherungspflicht für kurzzeitig, aber nicht geringfügig Beschäftigte	–	–	–	+ 50	+140
Neu: Versicherungspflicht für kurzzeitig, aber nicht geringfügig Beschäftigte	–	–	+50	+140	+140
Neu: Geänderter Zahlungsrhythmus (Alhi)	–200				

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Der Haushaltsausschuß

Kurt J. Rossmanith	**Dr. Konstanze Wegner**	**Dietrich Austermann**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter
	Oswald Metzger	**Ina Albowitz**
	Berichterstatter	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333